

# Beantwortung der Anfrage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 18-1380/1  
erstellt am: 11.09.2019

Abteilung: Abt. Personal und Organisation  
Verfasser/in: Frau Hoffbauer/Frau Behrendt  
Aktenzeichen: L-1/3 - Kommunalaufsicht

## **Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 14.08.2019 zum Produkt 1230 - Kommunalaufsicht**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	16.09.2019	Ö	Kenntnisnahme

---

### **Beantwortung der Anfrage:**

#### **1. Welche Synergieeffekte sieht der Landrat mit dieser Maßnahme verwirklicht?**

Hierzu können keine Angaben erfolgen, da die gegenständliche Maßnahme nicht durch den Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, sondern durch das Land Hessen selbst angestoßen wurde.

#### **2. Wie hoch sind die Personalaufwendungen für das Produkt 1230?**

Im Produkt 1230 sind im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 229.400 € veranschlagt. Dem stehen Zuweisungen von Personal- und Sachkosten seitens des Landes Hessen aufgrund des Kommunalisierungsgesetzes in Höhe von 140.900 € gegenüber.

#### **3. Wie viele Beschäftigte sind für das Produkt 1230 tätig?**

Nach dem derzeitigen Stand sind 3,71 Vollzeitäquivalente dem Produkt 1230 zugeordnet.

#### **4. Wem werden die von der Aufgabenverlagerung betroffenen Beschäftigten zukünftig zugeordnet?**

Da aktuell weder bekannt ist, ob und wenn ja in welchem Ausmaß ggf. aufsichtsbehördliche Aufgaben auf die Regierungspräsidien verlagert werden sollen, ist eine verlässliche Aussage über die Zuordnung der von einer etwaigen Aufgabenverlagerung ggf. betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktuell nicht möglich.

**5. Wer trägt zukünftig die nicht unerheblichen Versorgungsaufwendungen des Produktes 1230?**

siehe Frage 4; die dortigen Ausführungen gelten auch bezüglich möglicher Versorgungsaufwendungen.

**6. Wie hoch wird der Personalreduzierungseffekt von der Kreisverwaltung geschätzt?**

siehe ebenfalls Frage 4. Solange nicht klar ist, ob und wenn ja in welchem Ausmaß ggf. Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung herausgenommen werden, kann hierzu keine verlässliche Einschätzung erfolgen.